

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 11 (1864)

14 (5.4.1864)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524407)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

1864.

Dienstag, 5. April.

N<sup>o</sup>. 14.

## Bekanntmachungen.

1) Am 6. April d. J. Mittags 12 Uhr soll im Locale des Großherzoglichen Amtsgerichts Abth. I hieselbst das bisher als Turnplatz benutzte Grundstück, begrenzt von der Georgstraße, den Gründen des Agenten Morisse, der Peterstraße und der Katharinenstraße, öffentlich zum Verkaufe und zwar getheilt oder im Ganzen, aufgesetzt werden.

2) Zur Ergänzung des Belstein'schen Familienraths ist für den ausgeschiedenen Herrn Pastor Jbbeken, jetzt zu Cleverns, ein neues männliches volljähriges Mitglied der Belstein'schen Familie, welches in den Kirchspielen Oldenburg oder Osternburg wohnt, zu wählen.

Die Wahl findet am 14. d. M. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause hieselbst statt. Stimmberechtigte sind die im Wahltermine erscheinenden männlichen volljährigen Mitglieder der Belstein'schen Familie.

Oldenburg, 1864, April 3.

Die Direction des Belstein'schen Stipendiums.

3) Die Wittve des weiland Landmanns Gerd Bakenhuis hieselbst ist zur Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder bestellt.

(Amtsgericht Abth. I.)

4) Der Hofuhrmacher Kaewer hieselbst ist zum Curator über das hiesige Vermögen seines abwesenden Sohnes Ernst August Hermann Albert bestellt.

(Amtsgericht Abth. I.)

5. Der Obergerichtsanwalt Becker II hieselbst ist zum Vormunde der beiden jüngeren Kinder der Katharine Schiller von hier bestellt.

(Amtsgericht Abth. I.)

6) Das von der kürzlich verstorbenen Wittve des weiland Schlachters D. Griese hieselbst Gesche Marie geb. Müller gerichtl. errichtete Testament nebst Nachfuge zu demselben, soll am 6. April Nachmittags 1 Uhr publizirt werden.

Oldenburg, 1864, März, 29.

Großherzogliches Amtsgericht Abth. I.

7) Gefunden: 1 Bibel, 1 Gesangbuch, mehrere Schlüssel, 1 lederne Tasche mit Geld.

**Stadtrath.** (Sitzung v. 10. März 1864.)  
(Schluß.)

II. Die von dem Hofmarschallamte auf Grund des Art. 65 § 2 I. des Staatsgrundgesetzes in Anspruch genommenen Befreiung von gewissen, bisher gezahlten Beiträgen zur Straßencasse, resp. von der damit verbundenen Straßenreinigung, wird von der Stadt bezüglich folgender Straßenpfänder anerkannt:

- a) neben dem Schloßgarten am innern Damm von der Brücke beim Palais bis zur Allee, 8878 □ Fuß;
- b) neben der Allee am innern Damm in halber Straßenbreite, 14547 □ Fuß;
- c) vor der Einfahrt zum Schloßgarten am Casinoplatz zwischen Straßs und Beckmanns Gründen, 1783 □ Fuß;
- d) vor der Reitbahn und dem vormals Schröder'schen Hause an der Mühlenstraße, 5464 □ Fuß;
- e) vor der Castellanei 3782 □ Fuß;
- f) vor der Cäcilienbrücke neben dem vor der Castellanei belegenen Plage 267 □ Fuß.

An die Stelle des unter a) gedachten Straßenpfandes tritt vom 1. Mai 1864 an ein kleineres Straßenpfand in soweit, als die — nicht ezimirten — Wallgründe bei der Palaisbrücke an die unter I. abgetretene Straßenstrecke anstoßen.

Die Straßenbeiträge a bis f. fallen mit dem 1. Mai 1863, seit welcher Zeit sie nicht erhoben worden, weg und hört die bisherige Straßenreinigung mit dem 1. Mai 1864 auf.

Von Rückforderung der seit Erlassung des Staatsgrundgesetzes irrtümlich bezahlten Straßenbeiträge soll abgesehen werden, da früher die Straßenbeiträge und die Straßenreinigung als auf den Grundstücken haftende Reallasten und nicht als Gemeindelast im Sinne des Art. 65 des Staatsgrundgesetzes aufgefaßt, mithin von städtischer Seite im guten Glauben verfahren worden, und da ferner die Stadt bisher die Naturalunterhaltung der Straßenstrecke von der Palaisbrücke bis zur Allee, welche staatsgrundgesetzlich dem Krongute obliegt, irrtümlich übernommen hat, für welche Last sie durch die gezahlten Straßenbeiträge kaum bezüglich der gewöhnlichen Unterhaltungskosten dieser sehr stark benutzten Straßenstrecke keineswegs aber bezüglich der bedeutenden Kosten der neuerdings geschenehen Herstellung eines Pflasters von behauenen Steinen entschädigt erscheint.

- g) Was das bisherige Straßenpfand vor der Brücke vor dem Römer'schen Hause, 1215 □ Fuß betrifft, so ist dasselbe jetzt nach Uebertragung des Jordans mit Zubehör an den Staat zwischen Gründen des Staats und der Stadt belegen und von jedem Theile zur Hälfte zu übernehmen; der für dasselbe

aus der Hofcasse seit der Uebertragung des Jordans, also seit Anfang 1854 bis zum 1. Mai 1863 geleistete Beitrag zur Straßencasse ist aus der Landescasse zu erstatten. Die Stadt Oldenburg hat die Hälfte dieses Beitrags seit Inkrafttreten der Begeordnung, 1. Januar 1862, zu übernehmen, bezw. zu erstatten.

III. Die Brücke bei dem Römer'schen Hause an der Guntestraße, welche bei Ausscheidung der Baustücke des Kronguts zu Lasten des Staats gestellt und seitdem von demselben unterhalten ist, verbleibt Landesbausache.

IV. Die zur Gültigkeit der vorstehenden Vereinbarung erforderliche Genehmigung der Großherzoglichen Staatsregierung, des Stadtmagistrats und des Stadtraths bleibt vorbehalten.

### Polizeigericht.

Sizung vom 2. April.

Mehrere Anwohner der Marien- und Auguststraße waren angezeigt, daß sie die Straße vor ihren Gründen am 23. Februar nicht hatten von Schnee reinigen lassen. Doch wurden sie freigesprochen, indem das Polizeigericht als erwiesen annahm, daß sie die Reinigung so früh als es nur irgend thunlich gewesen hätten vornehmen lassen. Nur gegen einen der Beschuldigten wurde die beantragte Brüche von 10 gf. erkannt.

Ein hier in Arbeit stehender Klempnergefell hatte am Abend des 20. März in einem hiesigen Schenklokal einen Stuhl muthwilliger Weise zerschlagen und wurde wegen dieser Handlung des groben Unfugs schuldig erkannt und in eine Geldstrafe von 15 gf. genommen.

Ein Fabrikarbeiter hatte, als er in einer Spirituosenhandlung Branntwein gekauft, statt des verlangten halben Groschens nur einen Schwarzen bezahlen wollen. Da sich der Ladendiener hierauf nicht eingelassen, so hatte jener, um sich zu rächen, eine Scheibe der Ladenthür eingeschlagen und sich dann eiligst aus dem Staube gemacht, war aber von im Laden anwesenden Leuten eingeholt und zur Anzeige gebracht. Das Polizeigericht erkannte gegen ihn eine Strafe von 3 Tagen Gefängniß.

Ein Arbeiter, der schon mehrfach wegen groben Unfugs und Trunkfälligkeit bestraft ist, war angezeigt, weil er an hellem Tage betrunken in einer Gasse auf der langen Straße gelegen. Das Polizeigericht sprach ihn frei, weil es annahm, daß in jener Thatsache keine Uebertretung nach Art. 318 §. 1 h des S.-G.-B. gefunden werden könne.

(Schluß folgt.)

### Allerlei.

Im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital sind im Jahre 1863 außer den vom Jahre 1862 im Hospital verbliebenen 56 Kranken, im Ganzen 1085 Kranke verpflegt, nämlich: 521 Militairpersonen (1 vom Stab, 113 vom 1., 132 vom 2. und 122 vom 3. Bataillon des Infanterie-Regiments, 64 vom Artilleriecorps, 85 vom Reiterregiment und 4 vom Landdragonercorps und zwar: 6 Sergeanten, 24 Unterofficiere, 13 Spielleute, 329 Soldaten, 61 Kanoniere, 80 Reiter, 4 Reitknechte, 4 Landdragoner) und 564 bürgerlichen Standes (408 männlichen und 156 weiblichen Geschlechts) davon 2 auf Kosten der Großherzoglichen Hofcasse, 20 auf Kosten des Generalarmenfonds, 96 auf Kosten der Armeecassen, 86 auf Kosten der allgemeinen Krankencasse für Gewerbsgehülfen, 52 auf Kosten der Gesellenkrankencassen zünftiger Gewerbe, 15 auf Kosten auswärtiger Gesellenkrankencassen, 123 auf Kosten der Dienstbotenkrankencasse, 16 auf Kosten der Warpspinnerei und Stärkereei zu Drilake, 10 auf Kosten der Dienstherrschaften, 2 auf Kosten von Kirchenrätthen, 1 auf Kosten der Seminarcasse, 3 auf Kosten des Klosters Blankenburg und 138 auf eigene Kosten; darunter befanden sich 2 Angestellte, 26 Arbeiter, 7 Totalarme, 2 Schriftseher, 160 Dienstboten, 9 Ehefrauen, 5 unverehelichte und zu den Dienstboten nicht zu rechnende Frauenzimmer, 25 Fabrikarbeiter, 6 selbstständige Handwerker, 222 Handwerksgehilfen, 14 Lehrlinge, 3 Handlungsgehülfen, 2 Handlungslehrlinge, 1 Händler, 2 aus der Hofdienerschaft, 1 Kaufmann, 4 Kellner, 10 Kinder, 5 Landleute, 7 Nähterinnen, 1 Schreiber, 5 Schiffer, 2 Schiffszimmerleute, 1 Seminarist, 9 Wittwen und 33 sonstige Personen.

Von den am Ende des Jahres 1862 im Hospital verbliebenen 56 Kranken und im Jahre 1863 aufgenommenen 1085 Kranken sind 1056 entlassen, 28 gestorben und 57 am Ende des Jahres im Hospital verblieben.

Die Zahl der Verpflegungstage ist 20874, davon fallen auf das Militair 7362, auf Kranke bürgerlichen Standes männlichen Geschlechts 7362 und weiblichen Geschlechts 6150. Ferner fallen auf die einzelnen Monate: Januar 1876, Februar 1895, März 1909, April 2056, Mai 1975, Juni 1802, Juli 1859, August 1906, September 1415, October 1173, November 1425, December 1583.

Das Hauspersonal bestand außer dem Hospitalverwalter und dessen Familie aus 7 Personen.

---

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.